OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651758/4/MS/KJO

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D E, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Mai 2020, GZ: BHWLVerk-2019-494789/17-Al, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In Bestätigung des Mandatsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. November 2019, GZ: BHWLVerk-2019-494789/2-Al, mit welchem Herrn D E (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code x, AM und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, ebenso wie eine allfällig vorhandene EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, entzogen und ausgesprochen wurde, dass ihm für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab 30. Oktober 2019, sohin bis einschließlich 30. November 2019, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, wies die nunmehr belangte Behörde die Vorstellung des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 4. Mai 2019, GZ: BHWLVerk-2019-494789/17-Al ab.

Überdies wurde der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. November 2019 verpflichtet, sich einem Verkehrscoaching und einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sei im Rahmen dieser Untersuchung das Ergebnis einer psychiatrischen Untersuchung sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet. Einer etwaigen gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete die Abweisung der Anträge in der Vorstellung im Wesentlichen wie folgt:

[...]
„B) Sachliche Erwägungen:
Am 05.12.2019 erschienen Sie in Begleitung einer Vertrauensperson um Ihre Vorstellung gegen den eingangs bezeichneten Bescheid vom 19.11.2019 persönlich bei der BH Wels-Land abzugeben.
Im Rahmen dieser Abgabe wurde unmittelbar am 05.12.2019 das Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit Ihnen eine Niederschrift aufgenommen, in der sowohl zum Führerscheinentzugsverfahren, wie auch zum diesbezüglich eingeleiteten Strafverfahren Angaben machten.
Im Wesentlichen erläuterten Sie die Standpunkte Ihrer schriftlichen Vorstellung und bekräftigten, dass bei Ihnen zum Zeitpunkt des Lenkens des Kfz keinerlei Suchtmittelbeeinträchtigung vorlag. Dazu zeigten Sie einen Patientenausweis vor, welcher mit 19. Juni 2017 gestempelt war und von einem Dr. K B, x, x, unterfertigt wurde.
Dieser Patientenausweis enthielt jedoch weder eine Gültigkeitsdauer, noch eine verordnete Tagesdosis.

Mit 28.11.2019 war jedoch bereits das Gutachten des Gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg (erstellt am 12.11.2019) bei der BH Wels-Land eingegangen in dem wie folgt ausgeführt wird:

3. Beurteilung

Die immunchemischen Untersuchungen der Armvenenblutprobe von Herrn E auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen erbrachten für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe ein positives Resultat.
Die gezielt mittels GC/MS durchgeführte Analyse der Armvenenblutprobe auf die obengenannten Cannabinoide erbrachte für alle drei Substanzen ebenfalls ein positives Ergebnis.
Die nachgewiesenen THC-Konzentration betrug 0,0049mg/L.
Für das pharmakologisch ebenfalls aktive Stoffwechselprodukt von THC, 11-OH-THC, war eine Blutkonzentration von 0,0014 mg/L nachweisbar.
THC-COOH als pharmakologisch inaktives Stoffwechselprodukt von THC war in einer Konzentration von 0,0590 mg/L fassbar.
Die im Blut von Herrn E nachgewiesenen Konzentration an THC, 11 OH-THC und THC-COOH zeigen eindeutig und zweifelsfrei, dass sich Herr E zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat.
Die im Armvenenblut von Herrn E nachgewiesene Konzentration an THC beispielsweise ist mit der einmaligen Einnahme einer ‚Dronabinolkapsel' zu 5 mg am Morgen vor der eigentlichen Blutabnahme gleichentags um 14.07 Uhr nicht kompatibel. Die könnte durch pharmakokinetische Berechnungen eines Pharmakologen untermauert werden. Die sowohl vom Exekutivbeamten wie auch vom Blut entnehmenden Arzt festgestellten psychophysischen Ausfallserscheinungen sind mit einer regelhaften Einnahme eines zugelassenen THC-haltigen Medikamentes auf gar keinen Fall in Einklang zu bringen.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Herr E die Droge Cannabis zu sich genommen und danach aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hatte.
Es ist somit festzustellen, dass sich Herr E zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung noch immer unter der berauschenden Wirkung der Droge Cannabis befand.
Somit war Herr E nicht mehr in der Lage, sein Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu bewegen.
Seine Fahrtüchtigkeit zum Vorfallszeitpunkt war demnach auf gar keinen Fall mehr gegeben.
Aufgrund der Tatsache, dass Herr E die Droge Cannabis konsumiert und danach noch aktiv am Straßenverkehr teilnimmt, empfehlen wir dringend die verkehrsmedizinische Überprüfung seiner Fahreignung (Fahrtauglichkeit) und Verkehrszuverlässigkeit sowie eine engmaschige Überprüfung seiner Drogenabstinenz durch in regelmäßigen Zeitabständen anzugebende Haarproben und deren Analyse auf Drogen.

Wie dem gerichtsmedizinischen Gutachten vom 12.11.2019 zu entnehmen ist, kann die nachgewiesene Konzentration von THC NICHT durch eine einmalige Einnahme einer ‚Dronabinolkapsel' zu 5 mg am Morgen vor der Blutabnahme erklärt werden.

Gemäß dem Gutachten der GMI Salzburg war somit zweifelsfrei eine Beeinträchtigung festzustellen.

Das Ergebnis der Blutuntersuchung, welches eine zweifelsfrei festzustellende Beeinträchtigung ergab wurde Ihnen im Rahmen einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Schreiben vom 12.12.2019, rechtsgültig zugestellt am 16.12.2019, zur Kenntnis gebracht und Ihnen bis Mittwoch 08.01.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Am 08.01.2020 erschienen Sie in Begleitung einer Vertrauensperson zum vereinbarten Termin. Hierbei bekräftigten Sie Ihre Ansicht, dass die von Ihnen eingenommenen Dronabinol-Kapseln keinerlei psychoaktive Wirkung hätten. Dem Inhalt des gerichtsmedizinischen Gutachtens widersprachen Sie vehement.

Hierbei wurde auch besprochen, dass die Beibringung aller ärztlichen Dokumente (genaue Bezeichnung des verordneten Medikaments und exakte Dosierungsvorgabe) von Dr. B hinsichtlich einer verordneten täglichen Dosierung von Nöten ist.
Die aktuelle Dosierung würde durch die derzeit behandelnde Ärztin Fr. Dr. G erfolgen und könne erbracht werden.

Trotz eingebrachter Vorstellung kamen Sie aber bereits den im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen einer amtsärztlichen Untersuchung nach. Hierbei wurde von Seiten Dr. Ü unter anderem die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme gefordert. Dazu gaben Sie an, dass Sie zu Dr. L gehen würden.

Mit E-Mail vom 25.01.2020 ersuchte Fr. R L, welche von Ihnen als Vertrauensperson bereits zuvor im Verfahren zugezogen wurde, um einen Gesprächstermin mit Hm. A als zuständigem Bearbeiter und der Amtsärztin der BH WL Fr. Dr. Ü.
[...]
Im Rahmen dieses Gesprächs gaben Sie unter anderem bekannt, dass von Seiten Dr. B bezüglich der damals verordneten Medikation keinerlei weitere Dokumente vorgelegt werden können würden (vgl. dazu bereits im Email vom 25.01.2020).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass betreffend den Zeitpunkt des Lenkens des Kfz (30.10.2019) bis dato weder ein Nachweis für eine diesen Zeitpunkt betreffende von Dr. B verordnete Medikamentendosierung, noch eine Widerlegung der Ausführungen des gerichtsmedizinischen Gutachtens vom 12.11.2019 erfolgte.

Die im gerichtsmedizinischen Gutachten vom 12.11.2019 angeführte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt des Lenkens am 30.10.2019 konnte somit NICHT entkräftet werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zwischenzeitlich wurde dem Beschwerdeführer aufgrund der Vorgaben des „Toleranzerlasses zum Führerscheinwesen aufgrund Corona Virus" des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. März 2020 ab 02. April 2020 der Führerschein auf 4 Monate befristet, bis einschließlich 02. August 2020, mit dem Hinweis innerhalb der auf 4 Monate befristeten Wiederausfolgung eine Bestätigung beizubringen, aus

welcher eine Umstellung auf das Medikament „Canemes“ vorzulegen, wiederausgefolgt.

Gegen obgenannten Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. Mai 2020 zugestellt wurde, hat dieser mit Schreiben vom 28. Mai 2020 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben, die Aufhebung der Befristung des Führerscheins auf vier Monate und dessen Ausfolgung beschließen, sowie eine neuerliche pharmakologische Einschätzung auf Basis der erwähnten Fachliteratur einholen.

Seine Beschwerde begründet der Beschwerdeführer im Wesentlichen wie seine Vorstellung und ergänzt sein Vorbringen wie folgt:
„Den Darstellungen in meiner Vorstellung wurden im vorliegenden Bescheid offensichtlich keine Beachtung geschenkt, da bloß das gerichtsmedizinische Gutachten des GMI Salzburg vom 12.11.2019 für die neuerliche Beurteilung herangezogen wurde.
In einer Niederschrift meiner Vorsprache bei Herrn A gemeinsam mit einer Beraterin des OÖ Zivilinvalidenverbandes, Frau R L, am 8.1.2010 wurde festgehalten, dass den im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen nachzukommen sei, was ich so interpretierte, dass dies für die Beurteilung meiner Vorstellung vonnöten sei.
[...]
Alle Maßnahmen bestätigten die Fahrtüchtigkeit - zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchungen wurde mir von keiner Seite meine Vertrauenswürdigkeit zur Lenkung eines Fahrzeuges in Abrede gestellt. Lediglich das von Dr. Ü eingeforderte Ergänzungsgutachten bei Dr. L bezog sich auf die Frage der Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Führerscheinentzuges.
[...] wurde mir über Intervention meiner Beraterin bei der Bezirkshauptfrau Wels Land am 2.4.2020 wegen eines „Corona Toleranzerlasses" der Führerschein befristet für 4 Monate ausgefolgt, wiederum mit einer Auflage innerhalb dieser 4 Monate auf das von Dr. L empfohlene Medikament „Canemeres“ umzustellen. Mit dieser Umstellung ist meine behandelnde Nervenärztin, Dr. G, die ich diesbzgl. am 20.4.2020 aufgesucht habe, nicht einverstanden (siehe Beilage).
Ich habe alle Auflagen, die meine Fahrtüchtigkeit bestätigen, erfüllt. Mir erscheint daher die Befristung mehr als überflüssig. Gemäß Punkt A) § 8, (3) 1.im Bescheid erscheint mir ein Gutachten seitens Dr. Ü als „geeignet' längst überfällig.
[...]
Es wurde bei der Einschätzung in keiner Weise hinterfragt, ob der erhöhte THC-COOH Wert auch von den nichtpsychotropen CBD Tropfen stammen könnte, was auch von Dr. L im Ergänzungsgutachten durchaus in Betracht gezogen wird (spricht lediglich von „nicht auszuschließen“ aber nicht von „ist anzunehmen“).

Das Gutachten der forensischen Medizin wertet jedoch als eindeutige aktuelle Berauschung durch Cannabis. Dann wird auch noch behauptet, die Exekutive habe bei mir psychophysische Ausfallerscheinungen festgestellt. Niemand hat sich die Mühe gemacht, diese ‚Ausfallerscheinungen‘ in Zusammenhang mit meiner Erkrankung an multipler Sklerose zu beurteilen.

Dann möchte ich auch noch hinweisen, dass ich Zugang zu einer völlig anderen pharmakologischen Einschätzung habe, auf Basis der Fachliteratur ‚9-Tetrahydrocannabinol (THC), 11-Hydroxy-THC, and 11-Nor-9-carboxy-THC Plasma Pharmacokinetics during and after Continuous High-Dose Oral THC Eugene W. Schwilke, 1 David M. Schwope, 1 Erin L. Karschner, 1 Ross H. Lowe, 1 William D. Darwin, 1 Deanna L. Kelly, 2 Robert S. Goodwin, 1 David A. Gorelick, 3 and Marilyn A. Huestis1*'

Ich zitiere ein Schreiben der Rechtsanwältin Dr. C S, LL.M. (Medical Law), x, x, x:
‚In obiger Angelegenheit habe ich wie besprochen die Auswertung des gerichtsmedizinischen Institutes einer mir bekannt Pharmakologin vorgelegt und hat diese zusammenfassend mitgeteilt, dass 2 der im Gutachten angeführten Werte deutlich unter den Grenzwerten liegen, einer allerdings eine Spur erhöht erscheint, was entweder auf einen Beikonsum hindeutet oder auch durch die zusätzliche Einnahme von CBD-Tropfen entstehen kann.
Der 11-OH-THC Wert von 0,0014 ist bei Einnahme von Dronabinol völlig im Normbereich, bei einem geriatrischen Patienten würde man beispielsweise 2 Stunden nach Einnahme einen Wert von 10 ng/ml erwarten können, bei Herrn E liegt ein Wert von (umgerechnet) 1,4 ng/ml vor.
Bei Konsum einer Cannabiszigarette (34 mg THC) würde man einen Wert von ca. 160 ng/ml feststellen können. Dieser Wert liegt also weit unter dem Wert, der auf einen Drogenkonsum hinweist
Gleiches gilt auch für den THC-Wert, auch der liegt unter den Grenzwerten.
Lediglich der THC-COOH Wert von 0,059 mg/l ist leicht erhöht und müsste unter 0,050 liegen. Wie gesagt, wäre es aber denkbar, dass diese Erhöhung durch den gleichzeitigen CBD-Konsum bewirkt wurde.'

Dass dieser Hinweis in der vorliegenden Form nicht als Beweismittel anerkannt werden kann, ist mir bewusst. Ich kann nur versichern, dass die Quelle seriös ist und möchte damit auch lediglich anmerken, dass es offensichtlich durchaus auch andere Einschätzungen meiner festgestellten Blutwerte gibt.
[...]"

Mit Schreiben vom 04. Juni 2020 legte die belangte Behörde gegenständliche Beschwerde unter Beifügung des bezughabenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde und in die vorgelegten Gutachten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und hat der Beschwerdeführer trotz ausdrücklichen Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides keine Verhandlung beantragt.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer hat am 30. Oktober 2019 um 13:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von x auf der x Strkm x gelenkt, wobei er einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Im Zuge dieser Kontrolle wurde eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt und der Beschwerdeführer dem Distriktsarzt Dr. F vorgestellt, sowie eine Blutprobe an das gerichtsmedizinische Institut in Salzburg übermittelt. Im Zuge der Amtshandlung wurde dem Beschwerdeführer der Führerschein vorläufig abgenommen.

Das ärztliche Gutachten vom 30. Oktober 2019 ergab eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, Krankheit (Multiple Sklerose) sowie Medikamente (Dronabinol). Die immunchemischen Untersuchungen der Armvenenblutprobe des Beschwerdeführers auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen des gerichtsmedizinischen Instituts in Salzburg vom 12. November 2019 erbrachten ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe.
Die Blutprobe wurde nach flüssig-flüssig Extraktion und Derivatisierung mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS) auf Tetrahydrocannabinol (THC), 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) untersucht, und ergab diese Untersuchung folgende Werte: THC: 0,0049 mg/L, 11-OH-THC: 0,0014 mg/L, THC-COOH: 0,0590 mg/L.
Die gezielt durchgeführte Analyse der Armvenenblutprobe auf die obengenannten Cannabinoide erbrachte für alle drei Substanzen ebenfalls ein positives Ergebnis.
Die nachgewiesene THC-Konzentration betrug 0,0049 mg/L.
Für das pharmakologisch ebenfalls aktive Stoffwechselprodukt von THC, 11-OH-THC, war eine Blutkonzentration von 0,0014 mg/L nachweisbar.
THC-COOH als pharmakologisch inaktives Stoffwechselprodukt von THC war in einer Konzentration von 0,0590 mg/L fassbar.
Die im Blut des Beschwerdeführers nachgewiesenen Konzentrationen an THC, 11-OH-THC und THC-COOH zeigten eindeutig und zweifelsfrei, dass sich dieser zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat.
Die nachgewiesene Konzentration an THC ist mit der einmaligen Einnahme einer "Dronabinolkapsel" zu 5 mg am Morgen vor der eigentlichen Blutabnahme gleichentags um 14.07 Uhr nicht kompatibel. Die sowohl vom Exekutivbeamten wie auch vom Blut entnehmenden Arzt festgestellten psychophysischen Ausfallserscheinungen sind mit einer regelhaften Einnahme eines zugelassenen THC-haltigen Medikaments auf gar keinen Fall in Einklang zu bringen.

Der Patientenpass betreffend die Dronabinol-Therapie wurde am 19. Juli 2017 ausgestellt und enthielt weder die Angaben betreffend die Dosierung des Medikaments noch ein Ablaufdatum.

Der Beschwerdeführer gab an, am Vorfallstag keine CBD-Tropfen eingenommen zu haben.

Mit Bescheid vom 19. November 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gerechnet ab 30. Oktober 2019 bis einschließlich 30. November 2019 entzogen sowie der Beschwerdeführer dazu verpflichtet, sich einem Verkehrscoaching und einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und im Rahmen dieser Untersuchung das Ergebnis einer psychiatrischen Untersuchung sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Überdies wurde der Gebrauch einer etwaigen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich untersagt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung erhoben.

Mit Schreiben vom 02. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des „Toleranzerlasses zum Führerscheinwesen aufgrund Corona Virus“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. März 2020 befristet auf vier Monate sohin bis zum 02. August 2020 der Führerschein ausgefolgt und unter dem Punkt Hinweis die Anordnung erteilt, der Beschwerdeführer habe binnen dieser Zeit auf das Medikament „Canemes“ umzustellen.

Laut fachärztlicher Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie (Dr. G) besteht keine medizinische Indikation für einen Wechsel des in Österreich zur Behandlung zugelassenen Medikaments Dronabinol auf das synthetische Cannabinoid Canemes.

Aus der psychiatrischen Stellungnahme des Dr. L geht hervor, dass, um eine ausreichende Kontrollmöglichkeit betreffend den THC-Konsum des Beschwerdeführers zu ermöglichen, eine Umstellung auf Canemes indiziert sei.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 4. Mai 2020 wurde der bekämpfte Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

Dass der Beschwerdeführer am 30. Oktober 2019 um 11:41 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am vorgeworfenen Tatort gelenkt hat, bei der Lenker– und Fahrzeugkontrolle Merkmale vorlagen, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hingewiesen haben (auffälliges Fahrverhalten, schläfriges-verlangsamtes Verhalten, fehlende bzw. träge Pupillenreaktion), dass der Beschwerdeführer hinsichtlich Suchtmitteleinnahme angab, er habe Dronabinol

auf Rezepte eingenommen und dass dieser dem Distriktsarzt zur Untersuchung vorgeführt wurde, ergibt sich aus der Anzeige der LPD Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung vom 31. Oktober 2019, GZ: PAD/19/02142659/001/VStV und wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass die amtsärztliche Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Übermüdung, Suchtgift, Krankheit (MS) und Medikamente (Dronabinol) ergab und der Lenker daher nicht fahrfähig war, ergibt sich aus dem Gutachten des Amtsarztes Dr. F F vom 30. Oktober 2019. Ebenso daraus ergibt sich, dass bei der Untersuchung eine Blutabnahme durchgeführt wurde, die an die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz zur Untersuchung geschickt wurde.

Dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat und die nachgewiesene Konzentration an THC mit der einmaligen Einnahme einer Dronabinolkapsel zu 5 mg am Morgen vor der Blutabnahme nicht kompatibel ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Gutachten des Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 12. November 2019.

Mit dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Patientenpass, der weder Angaben zur Dosierung noch zum Ablaufdatum enthielt, was sich im Übrigen aus dem vom Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgelegten Patientenpass ergibt, konnte dieser nicht den Nachweis erbringen, dass er tatsächlich, das von ihm genannte Medikament bzw. den darin enthaltenen Wirkstoff verschrieben bekommen hat.

Dass keine befürwortende fachärztliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der Einnahme des Medikaments „Dronabinol“ vorgelegt worden ist, ergibt sich deren Nichtvorhandensein im Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0031). Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass Thema des Beschwerdeverfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Lenkberechtigung, das Verbot des Gebrauchs einer ausländischen Lenkberechtigung, die Anordnung eines Verkehrscoachings sowie die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung sowie die im Zuge dieser Untersuchung die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme und einer verkehrs-psychologischen Untersuchung sind.

Ein Absprechen über die „Anordnung“ der Umstellung auf Canemes, wie dies in der Bestätigung zur befristeten Wiederausfolgung nach dem „Toleranzerlass zum Führerscheinwesen aufgrund Corona Virus“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. März 2020 stattgefunden hat, ist nicht Sache des gegenständlichen Verfahrens.
Es sei jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei genanntem Schriftstück lediglich um eine „Bestätigung Lenkberechtigung befristete Wiederausfolgung“ der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land handelt, welches auch nicht den Kriterien eines Bescheids (§ 58 AVG) entspricht, weshalb auch die unter „Hinweis“ erteilte Anordnung der Umstellung auf ein anderes Medikament wohl keine Rechtsverbindlichkeit entfalten kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 erstmalig begangen wird [...].

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wie unter Punkt II. dargelegt, steht fest, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen hat. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG verwirklicht, was wiederum gemäß § 26 Abs. 1 FSG den Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats zur Folge hat.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er nehme aufgrund seiner MS-Erkrankung das Medikament „Dronabinol“ und bei Bedarf CBD-Tropfen, ist festzuhalten, dass gemäß § 14 Abs. 4 FSG-GV Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach der befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden darf.
In diesem Zusammenhang ist einerseits auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Patientenpass, der weder Angaben zur Dosierung noch zum Ablaufdatum enthält und andererseits darauf, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Ankündigung keine weiteren Dokumente vorgelegt hat, und auch eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme, die Voraussetzung für die

Anwendbarkeit des § 14 Abs. 4 FSG-GV schaffen würde, nicht vorgelegt worden ist. Außerdem ist nach dem vorliegenden nachvollziehbaren gerichtsmedizinischen Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg der festgestellte THC-Wert nicht mit dem vom Beschwerdeführer angegebenen eingenommenen Medikament in Einklang zu bringen, sodass für die Anwendung des § 14 Abs. 4 FSG-GV sachverhaltsbezogen kein Raum bleibt und von einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel, ggst. Cannabis, auszugehen ist.

Von der beantragten Einholung eines weiteren Gutachtens konnte angesichts der vorliegenden Gutachten, welche schlüssig waren, abgesehen werden.
Auch von der Einholung eines weiteren Gutachtens betreffend die Einnahme von CBD-Tropfen und einem daraus resultierenden erhöhten Wert konnte abgesehen werden zumal der Beschwerdeführer selbst angab, am Tattag keine CBD-Tropfen zu sich genommen zu haben.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227).
Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075; 23.3.2004, 2004/11/0008).
Gegenständlich hat die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer von einem Monat das Auslangen gefunden, sodass eine Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nicht vorzunehmen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß